

Da reden Blinde von der Farbe, könnte man meinen. Schuldner sind schon heute nicht in der Lage oder nicht willens, ordnungsgemäße Insolvenzanträge einzureichen. Verzeichnisse über Gläubiger und deren Rechte sind fast nie vollständig und selten zutreffend. Die Angabe der Vermögensgegenstände ist lückenhaft, mancher Gegenstand wird bewusst verschwiegen oder vorher in Sicherheit gebracht. Das alles muss durch Ermittlungen eines unabhängigen Verwalters aufgeklärt werden, um zu verhindern, dass den Gläubigern wichtige und wesentliche Vermögensgegenstände entzogen werden. Die Ordnungsfunktion des Insolvenzrechts ist gefährdet. Das Gläubigerinteresse wird nicht gewahrt, wenn an den Grundfesten des Insolvenzrechts gerüttelt und die Aufsicht abgeschafft wird.

Die Anforderungen an eine Betriebsfortführung im Insolvenzverfahren eines sogenannten Kleinstunternehmens hat der Richtlinienentwurf erst gar nicht auf dem Schirm. Wer prüft, ob überhaupt die Voraussetzungen für eine Fortsetzung der betrieblichen Tätigkeit vorliegen? Wer verhindert, dass letzte Ressourcen noch durch eine sinnlose Betriebsfortführung verwirrschaftet werden? Aber auch eine andere Variante ist denkbar. Dass nämlich sinnvolle und darstellbare Betriebsfortführungen nicht erfolgen, weil dem sich selbst überlassenen Schuldner der Blick dafür fehlt, zwischen angezeigter Betriebsfortführung und notwendiger Stilllegung zu differenzieren.

Die Definition von Kleinstunternehmen an Unternehmenskennzahlen wie Umsatz, Bilanzsumme oder Anzahl der Arbeitnehmer festzumachen, ist ein Irrweg. Das hat schon die Bundesrechtsanwaltskammer in ihrer Stellungnahme zu dem Entwurf zutreffend erklärt. Tatsächlich sind Kleinstunternehmen nur solche, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und die nur über wenige Gläubiger verfügen. Die Richtlinienverfasser wären deshalb gut beraten, wenn sie sich für die Bestimmung eines Kleinstunternehmens am deutschen Insolvenzrecht orientieren. Denn schon bisher – seit immerhin fast einem Vierteljahrhundert – orientiert sich hierzulande die Zu-

ordnung zur Verfahrensart und zur Abgrenzung zwischen Unternehmen und Verbrauchern an der Frage, ob Vermögensverhältnisse überschaubar sind und die Zahl der Gläubiger gering ist. Nur dann könnte man tatsächlich darüber nachdenken, die Abwicklung dem Schuldner zu überlassen, weil es kaum etwas gibt, was noch verdorben werden kann. Denn sind die Vermögensverhältnisse überschaubar, könnte das auch für die maximal anzurichtenden Schäden gelten. Aber auch das ist nicht zutreffend: Denn nicht selten können auch in Kleinstverfahren in diesem Sinne Anfechtungsansprüche zu Gunsten der Gläubigerbefriedigung durchgesetzt werden, etwa weil vor 3 Jahren noch der Miteigentumsanteil am Eigenheim übertragen wurde. Nicht ohne Grund hatte der deutsche Gesetzgeber sich zuletzt entschieden, auch dem Insolvenzverwalter in Verbraucherinsolvenzverfahren die Anfechtungsmöglichkeiten originär zuzubilligen, wie bei Regelinsolvenzverfahren.



Professor Dr. Rolf-Dieter Mönning (Mönning Feser Partner) gründete 1980 die Kanzlei Mönning & Georg und zählt zu den führenden Verwaltern und Restrukturierungsberatern (erneut: „Beste Anwälte im Bereich Restrukturierung und Insolvenz“ Handelsblatt 2020). Er wird seit 1979 mit der Abwicklung von Konkurs-, Vergleichs-, Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzverfahren und der Beratung von Krisenunternehmen beauftragt und hat bis heute über 3.500 Verfahren aller Größenordnungen mit Schwerpunkt Fortführung und Sanierung bearbeitet. Er veröffentlicht und referiert regelmäßig im In- und Ausland zu insolvenzrechtlichen Themen und ist u. a. Herausgeber und Autor des Handbuchs „Betriebsfortführung in Restrukturierung und Insolvenz“. Bis zur Emeritierung war er Professor für Unternehmensrecht an der Fachhochschule Aachen.

Kurz & bündig

Fallstricke bei Überschuldungsprognose!

In Heft 11 haben wir berichtet, dass zur „Abmilderung von Krisenfolgen“ temporär bis zum 31.12.2023 der für die Bewertung der Fortführungsperspektive im Rahmen der Überschuldungsprüfung maßgebliche gesetzliche Betrachtungszeitraum (§ 19 InsO) von 12 Monate auf vier Monate verkürzt wurde. Damit muss ein Unternehmen zurzeit nur noch vier Monate durchfinanziert sein, um eine positive Fortbestehensprognose auszuweisen, so dass bei juristischen Personen keine Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung besteht.

Aber Vorsicht: Wenn schon in der Zeit ab dem 1. September 2023 bis zum Jahresende feststeht, dass ein Unternehmen ab dem 1.1.2024 nicht mehr für den dann wieder geltenden Betrachtungszeitraum von 12 Monaten durchfinanziert ist, müssen Geschäftsführer und Vorstände bereits ab September wieder den längeren Planungshorizont berücksichtigen, um Haftungsrisiken zu vermeiden.

Das steht zwar schon der Gesetzesbegründung, wer aber liest schon Bundestagsdrucksachen?